

RS Vwgh 2007/9/19 2006/08/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0049 E 16. Juni 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Für die in § 12 Abs. 3 lit. f AIVG genannte Personengruppe gebührt grundsätzlich kein Arbeitslosengeld, es sei denn, es besteht eine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 4 AIVG. Der Grund für diese Regelung ist darin zu erblicken, dass der Gesetzgeber - ungeachtet subjektiver Umstände und Erklärungen des Arbeitslosen, insbesondere seiner Arbeitswilligkeit - von der Vermutung der Unvereinbarkeit der Ausbildung mit einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung und damit auch von der Vermutung des Fehlens der Verfügbarkeit für eine Vermittlung durch das Arbeitsamt bzw. des Fehlens der Möglichkeit eines Bemühens um eine neue zumutbare Beschäftigung ausgeht. Dadurch soll verhindert werden, dass das Arbeitslosengeld - systemwidrig - zur Finanzierung einer solchen Ausbildung herangezogen wird, statt dazu zu dienen, nach Maßgabe der Bestimmungen des AIVG den Entgeltausfall nach Verlust der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Wiedererlangung einer neuen abzugelten (Hinweis E 16.3.1999, 97/08/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080315.X01

Im RIS seit

29.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>